
TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und des BVL-Gesetzes

Drucksache: 319/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Diese Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte aufgehoben. Zu deren Durchführung wurde die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 sind seit dem 4. März 2011 in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzuwenden.

Das Gesetz zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Rechtslage.

Mit der Änderung des BVL-Gesetzes wird die Tätigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um die Mitwirkung bei Überwachungsprogrammen und -plänen bezüglich tierischer Nebenprodukte erweitert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. April 2015 zu fünf fachspezifischen Fragen Stellung genommen.

Es sollte sichergestellt werden, dass bis zur Abholung von Pferden zur Verbrennung diese nicht nur vor Witterungseinflüssen geschützt werden, sondern auch wie anderes beseitigungspflichtiges Material so aufbewahrt werden, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

Weiterhin sollte von den Behörden als beseitigungspflichtig deklariertes Wild aus tierseuchenhygienischen Gründen auf jeden Fall der Melde-, Überlassungs- und damit auch der Beseitigungspflicht unterliegen.

Außerdem wurde es im Interesse einer lückenlosen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als erforderlich angesehen, die Ablieferungspflicht auch auf die nach § 7 Absatz 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Meldepflichtigen auszudehnen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/8736 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus seiner Stellungnahme im Wesentlichen übernommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.